

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2033

Kiel, den 12.2.2019

## Gemeinschaftsschule

Stellungnahme des VBE zum Antrag der AfD

Auf Antrag der AfD soll im Schulgesetz der § 43 Abs. 1 der Satz 2 folgende Fassung erhalten:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierter Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.“ Satz 3 soll dementsprechend gestrichen werden.

Das Schulgesetz besagt hierzu: Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen. (Satz 2) Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden. (Satz 3)

### Stellungnahme des VBE:

Mit diesem Antrag würde eine unnötige und zeitraubende Strukturdebatte eröffnet, die der VBE nicht gutheißen kann.

Unter der Überschrift „Gemeinschaftsschule“ würden dann die Strukturen einer Regionalschule entstehen, die im Widerspruch zum Ziel einer Gemeinschaftsschule stünden.

Die Gemeinschaftsschulen haben für sich Möglichkeiten der Differenzierung gefunden. Sie müssen jetzt in Ruhe arbeiten können und die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit für den Unterricht nutzen können.

Rüdiger Gummert  
Landesvorsitzender des VBE